



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Wirtschaft, Tourismus,
Landwirtschaft und Forsten

Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 39 11 44, 39135 Magdeburg

Verteiler

Nur per E-Mail

Tierseuchenbekämpfung

Afrikanische Schweinepest; Früherkennung bei Wildschweinen; Prämien für Jagdausübungsberechtigte

Anlage

1 Vorbemerkung

Seit 2020 ist auch Deutschland von der Afrikanischen Schweinepest betroffen. Mittlerweile kam es zu Ausbrüchen in den Bundesländern Brandenburg (WS und HS), Sachsen (WS), Mecklenburg-Vorpommern (WS und HS), Baden-Württemberg (HS) und Niedersachsen (HS). Mit einem Eintrag der ASP muss auch in Sachsen-Anhalt gerechnet werden.

Für eine erfolgreiche Tilgung der ASP bei Wildschweinen ist es essentiell, einen Seucheneintrag in die hiesige Wildschweinepopulation schnellstmöglich zu erkennen. Die Erfahrungen der bisherigen ASP-Bekämpfung haben gezeigt, dass insbesondere verendete, auffällige und verunfallte Wildschweine als Risikotiere anzusprechen sind, bei denen im Falle eines Seucheneintrags die Wahrscheinlichkeit am größten ist, ASP nachweisen zu können. Daher wurde 2018 vom Land ein Prämiensystem für das Auffinden und Beprobieren dieser Risikotiere eingeführt (Erlass des MULE vom 10.01.2018, AZ: 65.1-42241/1).

Im Ergebnis der Auswertung der letzten beiden Jagdjahre hat sich gezeigt, dass in den meisten Landkreisen/kreisfreien Städten die Untersuchungen von Wildschweinen der genannten Risikogruppe rückläufig sind. Um die Motivation für Jägerinnen und Jäger zu erhöhen, Fallwild aufzusuchen und zu beproben,

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

02 . August 2022

Zeichen: 45.1-42241/1

bearbeitet von

Tel.: +49 391 567-4333

E-Mail: veterinaerwesen-
st@mw.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081
0015 00

Informationen zum Datenschutz
finden Sie unter:
<https://lsauri.de/MWLDatenschutz>
Auf Wunsch werden diese
Informationen in Papierform
versandt.

Hasselbachstraße 4
39104 Magdeburg
Tel.: +49 (391) 567-0
Fax: +49 (391) 615072
poststelle@mw.sachsen-anhalt.de

wurde entschieden, die Höhe der Prämie je untersuchungsfähiger Probe aufzustocken.

2 Adressaten des Prämiensystems; Höhe der Prämie

Jagdausübungsberechtigte, die im Rahmen ihrer Tätigkeit gemäß § 1 i.V.m. den §§ 23 und 24 Bundesjagdgesetz gefallene, verunfallte und im Rahmen der Jagdausübung auffällige (i.S. eines auffälligen Verhaltens vor dem Erlegen und i.S. von Auffälligkeiten bei der Beschau des aufgebrochenen Stückes) Wildschweine auffinden und beproben, erhalten je untersuchungsfähiger Probe 100,00 Euro Prämie.

3 Adressaten außerhalb des Prämiensystems

Bedienstete der staatlichen Forstverwaltung des Landes entnehmen darüber hinaus Proben von Wildschweinen, wie in Nr. 2 dieses Erlasses aufgeführt, im Rahmen ihrer Dienstausübung. Sie bekommen dafür keine Prämie.

4 Probenentnahmematerial und Probenbegleitschein

Jagdausübungsberechtigten und Bediensteten der staatlichen Forstverwaltung des Landes werden über die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter der Landkreise und kreisfreien Städte Probenentnahmematerial und Probenbegleitscheine bereitgestellt. Als Probenbegleitschein ist einheitlich das unter folgendem Weblink vom Landesamt für Verbraucherschutz (LAV) auswählbare Formular zu nutzen:

<https://verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de/veterinaermedizin/formularemerkblaetter/untersuchungsantraege-fuer-tieraerztetierhalterjaeger/>

Das LAV wird gebeten, das Antragsformular hinsichtlich der Höhe der Prämie anzupassen.

Der Personenkreis gemäß Nrn. 2 und 3 dieses Erlasses ist darauf hinzuweisen, dass die Formulare vollständig und gut lesbar auszufüllen sind. Sofern die GPS-Koordinaten des Fundortes nicht angegeben werden können, ist die Lage des Fundortes anderweitig möglichst genau im Hinweisfeld zu beschreiben.

Jagdausübungsberechtigte, die ihre Bankverbindung nicht, nicht vollständig oder ungenau angeben, können keine Prämie erhalten.

Das LAV stellt den Landkreisen und kreisfreien Städten geeignete Tupfersysteme als Probenentnahmematerial in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung.

5 Probenentnahme

Es ist darauf zu achten, dass bei der Probenentnahme ausreichend Blut am Wattebausch des Tupfersystems anhaftet.

Nähere Hinweise zur Probenentnahme sind als Anlage beigefügt und bei Bedarf in Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte zu vervielfältigen und den Jagdausübungsberechtigten und Bediensteten der staatlichen Forstverwaltung des Landes auszuhändigen.

6 Probenlogistik

Die Proben sind von den Jagdausübungsberechtigten und Bediensteten der staatlichen Forstverwaltung des Landes entsprechend der Hinweise zur Probenentnahme gemäß Nr. 5 sowie der Anlage dieses Erlasses zu verpacken, mit den entsprechenden Probenbegleitscheinen (Untersuchungsanträge) zu versehen und dem jeweils für den Fundort zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt zuzuleiten. Von dort werden die Proben über das Kuriersystem des LAV zum Fachbereich 4 in Stendal transportiert. Dort erfolgt die Erfassung und Untersuchung der Proben. Alternativ können die Proben auch persönlich zu den angegebenen Öffnungszeiten dem LAV zugeführt werden.

7 Prämienauszahlung

Das LAV übermittelt nach abgeschlossener Untersuchung bezüglich aller untersuchbarer von Jagdausübungsberechtigten eingesandten Proben elektronisch die für die Prämienauszahlung erforderlichen Angaben an die Tierseuchenkasse. Erforderliche Angaben sind mindestens:

- Name und Adresse der/des Jagdausübungsberechtigten,
- Anzahl der von ihr/ihm entnommenen untersuchbaren Proben,
- Bankverbindung (IBAN).

Die Tierseuchenkasse überweist entsprechend dieser Angaben die Prämien an die Jagdausübungsberechtigten und rechnet diese anschließend quartalsweise mit dem Land ab.

8 Schlussbestimmung und Inkrafttreten

Andere Verwaltungsvorschriften des Landes zur Regelung von Monitoringuntersuchungen bei Wildschweinen bleiben unberührt.

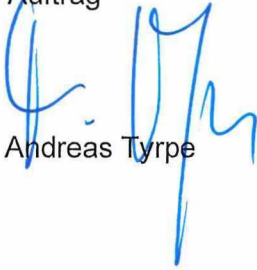
Das System der Prämierung tritt ab dem 01. September 2022 in Kraft und ist bis auf weiteres anzuwenden. Der Erlass des MULE vom 10.01.2018, AZ: 65.1-42241/1) tritt mit Ablauf des 31. August 2022 außer Kraft.

Das Landesverwaltungsamt unterrichtet entsprechend die Landkreise und kreisfreien Städte. In diesem Zusammenhang soll gegenüber diesen mit Nachdruck die Notwendigkeit dargelegt werden, Risikotiere in größerem Umfang als bisher zu untersuchen, um möglichst frühzeitig

einen Eintrag von ASP in den hiesigen Schwarzwildbestand zu erkennen. Dazu sollen sich in den Verwaltungen der Landkreise und kreisfreien Städte die Bereiche der unteren Veterinär- und unteren Jagdbehörden eng abstimmen und notwendige Daten austauschen. Darüber hinaus sollen sie bezüglich der Erhöhung der Probenzahlen in geeigneter Weise auf die Jagd ausübungsberechtigten in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen einwirken.

Im Auftrag

Dr. Andreas Tyrpe



Verteiler (Nur per e-mail)

- Landesverwaltungsamt,
- Landkreise und kreisfreie Städte über Landesverwaltungsamt,
- Landesamt für Verbraucherschutz,
- Tierseuchenkasse,
- Landesforstbetrieb,
- Landeszentrum Wald

Nachrichtlich:

- ÄLFF
- Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V.,
- Arbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer in Sachsen-Anhalt,
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (Bundesforst),
- Waldbesitzerverband Sachsen-Anhalt e.V.,
- Arbeitsgemeinschaft forstwirtschaftlicher Lohnunternehmer (AfL) Sachsen-Anhalt e.V.,
- Bund Deutscher Forstleute (BDF) Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.,
- Landesforstverein Sachsen-Anhalt e.V.,
- Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft (ANW) e.V.,
- Verband der freiberuflichen Forstsachverständigen Landesgruppe Sachsen-Anhalt,
- Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V.,
- Deutscher Bauernbund Sachsen-Anhalt e.V.,
- Landesverband der Landwirte im Nebenberuf e.V.,
- Landeskontrollverband für Leistungs- und Qualitätsprüfung Sachsen-Anhalt e.V.,
- Tierärztekammer Sachsen-Anhalt

Informationen zur Afrikanischen Schweinepest (ASP) für Jäger und Jägerinnen

Zur Krankheit

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine anzeigepflichtige Tierseuche mit seuchenhaftem Verlauf. Die ASP gehört zu den wichtigsten und wirtschaftlich bedeutsamsten Viruserkrankungen der Haus- und Wildschweine.

Diese Seuche wurde sporadisch in den 1970iger Jahren in Mittel- und Südeuropa festgestellt und, mit Ausnahme von Sardinien, erfolgreich getilgt.

Seit 2007 kommt es zu einer fortschreitenden Ausbreitung der ASP in Osteuropa, ausgehend vom südlichen Russland, über die Ukraine und weiter nach Weißrussland. Ab Januar 2014 trat die ASP erstmals in Litauen und somit im EU-Gebiet auf. Inzwischen hat sich die ASP in der Wildschweinepopulation der baltischen Staaten und dem östlichen Polen festgesetzt. Im Jahr 2017 gab es einzelne von diesen Infektionsherden isolierte Ausbrüche in Tschechien und in der Nähe Warschau. Seit 2020 ist auch Deutschland von der ASP betroffen. Aktuelle Informationen zur Ausbreitung der ASP finden Sie auf der Internetseite des Friedrich-Löffler Instituts unter www.fli.de.

Sachsen-Anhalt ist frei von ASP sowohl bei Hausschweinen als auch bei Wildschweinen. Um einen möglichen Eintrag in die Schwarzwildpopulation schnell erkennen und bekämpfen zu können, soll die Untersuchung von Risikotieren (alle gefallenen und auffälligen Tiere) intensiviert werden.

Wann muss ich den Verdacht auf ASP ausschließen lassen?

In folgenden Fällen muss ich eine Untersuchung auf Schweinepest veranlassen:

- Auffinden toter Wildschweine (Fallwild).
- Ein Wildschwein weist vor dem Erlegen Krankheitsanzeichen auf.
- Beim Aufbrechen eines Wildschweins finden sich Veränderungen an den inneren Organen.

Insbesondere in den beiden letztgenannten Fällen soll das zuständige Veterinäramt informiert werden.

Eine ASP Infektion geht mit hohem Fieber und einem deutlich reduzierten Allgemeinempfinden einher. Die Tiere erscheinen matt und kraftlos, evtl. geht die Scheu vor Menschen verloren. Typisch sind auch ausgeprägte Atemprobleme, selten auch Krampfanfälle und Nasenbluten bzw. blutiger Durchfall.

In betroffenen Gebieten in Osteuropa wurde beobachtet, dass erkrankte Tiere häufig an Suhlen und in Wassernähe anzutreffen waren. Gleichmaßen zogen sich erkrankte Tiere auch in Einstände zurück und waren zum Teil sehr schwer aufzufinden.

Im Falle eines ASP-Eintrags wurde häufig auffällig viel Fallwild gefunden. Somit ist das vermehrte Auftreten von Fallwild im Revier ein Alarmzeichen!

Nach dem Aufbrechen sind typischerweise Veränderungen an den Nieren, an den Lungen und auch an den Darm-Lymphknoten zu sehen.

Wie wird die Afrikanische Schweinepest übertragen?

Hauptüberträger sind virusausscheidende Schweine sowie virushaltige Aufbrüche- und Speiseabfälle. Die Tiere scheiden das Virus in sehr hohen Konzentrationen über alle bluthaltigen Flüssigkeiten aus. Auch in Nasen-, Rachen-, Augensekret und Speichel aber auch in Urin und Kot wurde infektiöses Virus gefunden. Übertragen wird die Krankheit entweder durch direkten Kontakt von Tier zu Tier (insbesondere bei Blutkontakt), oder indirekt durch Gegenstände, Schuhwerk, Kleidung (Jagdkleidung, Lederhosen sind schlecht waschbar!), über kontaminierten Boden nach dem Aufbrechen oder Futtermittel, die mit dem Virus behaftet sind. Speiseabfälle stellen ein besonderes Risiko dar, da in ihnen u. U. virushaltige Nahrungsreste (Rohwurst, Schinken, Knochen u.a.) enthalten sein können. Aus diesem Grunde hat der Gesetzgeber die Verfütterung von Speiseabfällen verboten. Dennoch können sich insbesondere Wildschweine infizieren, wenn sie **achtlos** weggeworfene Speisereste im Wald oder am Straßenrand aufnehmen.

Besondere Vorsichtsmaßnahmen erfordern Jagdreisen nach Osteuropa. Im Zweifel lassen Sie sich über notwendige und wirksame Desinfektionsmaßnahmen beraten.

Welche Proben sollen im Verdachtsfall genommen werden?

Bei Fallwild und Wild, bei dem auffälliges Verhalten beobachtet und das als krankheitsverdächtig erlegt wurde, sollen folgende Proben genommen werden:

- Blutprobe oder Tupfer von Blut oder bluthaltiger Flüssigkeit.
- Zusätzlich ist die Einsendung von Organen (insbesondere Milz) möglich.
- Bei länger toten Tieren ist die Einsendung eines großen Röhrenknochens oder des Brustbeins möglich.

Wo bekomme ich geeignete Tupfer zur Untersuchung her? Wie verwende ich den Tupfer richtig?

Eine qualifizierte Probennahme ist Voraussetzung für die frühzeitige Erkennung und Bekämpfung der ASP in der Schwarzwildpopulation! Bitte helfen Sie mit, das Risiko eines Ausbruchs zu minimieren bzw. einen Ausbruch zeitnah zu entdecken.

Trockentupfer werden ebenso wie die die Röhrchen für die Schweißproben vom Landesamt für Verbraucherschutz an die Veterinärämter ausgegeben. Die Veterinärämter legen den Weg der Weiterverteilung fest. Üblicherweise werden die Tupfer direkt über das Veterinäramt, über die unteren Jagdbehörden oder über die Kreisjägermeister weiterverteilt. Sollten akut keine Tupferentnahmesysteme vorhanden sein, sind auch normale handelsübliche Q-Tips (Ohrenstäbchen) geeignet. Solche einfachen Baumwollstäbchen müssen vor dem Versand z.B. in ein leeres Blutröhrchen verpackt werden, um Kontaminationen beim Transport zu vermeiden.

Zur Untersuchung eignen sich alle gängigen Tupfersysteme. Ein Zusatz von Medium ist nicht erforderlich. Die trockenen Tupfer werden in Blut oder ggf. in bluthaltige Flüssigkeiten getaucht. Die Tupfer müssen deutlich rötlich gefärbt sein nach der Probennahme. Bei frisch erlegten Wildschweinen sind auch eine Blutprobe und wenn nötig Organproben geeignet.

Das Virus kommt in höchsten Konzentrationen im Blut vor und ist somit auch gut aus allen bluthaltigen Probenmaterialien nachzuweisen. In bluthaltigen Medien ist das Virus über mehrere Monate nachweisbar.

Wie ist der Tupfer, die Blutprobe, ggf. der Tierkörper für den Versand zu verpacken?

Der Tupfer befindet sich bei den handelsüblichen Tupfersystemen bereits in einer Umverpackung. Dieses Tupferröhrchen wird anschließend in einen dicht schließenden Folienbeutel (z.B. Zip-Lock Beutel) verpackt und gemeinsam mit dem Untersuchungsantrag (siehe unten) am Kurierstützpunkt (siehe unten) abgegeben.

Blutproben werden zusammen mit 2 Papiertaschentüchern in eine auslaufsichere, bruchsichere Umverpackung gelegt (Folienbeutel, Zip-Lock Beutel) und anschließend ebenfalls mit dem Untersuchungsantrag am Kurierstützpunkt abgegeben. An den Kurierstützpunkten sollen Kisten bereitstehen, in die die Proben abgelegt werden.

Tierkörper bis 30 kg Gewicht können ebenfalls durch die Kurierfahrzeuge des LAV transportiert werden. Auch hier ist der Tierkörper in einem flüssigkeitsdichten, reißfesten Foliensack/Plastiktüte zu verpacken. Diese Tüte ist in eine zweite flüssigkeitsdichte Tüte gemeinsam mit saugfähigem Material (einige Blätter Küchenrolle o.ä.) zu verpacken. Außen an der Verpackung ist der Untersuchungsantrag anzubringen.

Wie kommen die Proben ins Labor?

Das zuständige Untersuchungslabor für eine Untersuchung zum Ausschluss der ASP ist das Landesamt für Verbraucherschutz, Fachbereich 4, Veterinärmedizin, Haferbreiter Weg 132-135 in 39576 Stendal. Der Transport von Wildproben zum Labor durch den LAV-Kurier ist kostenfrei. Eine Liste der Kurierstützpunkte mit den jeweiligen Abfahrtszeiten erhalten Sie unter folgendem Link: https://verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MS/LAV_Verbraucherschutz/service/formulare/probentransport/Tourenplan_ab_01_August_2016.pdf.

Alternativ können Proben werktags von 6:00 bis 18:00 Uhr und samstags von 7:00 bis 12:00 Uhr selbst vorbeigebracht werden. Außerhalb dieser Zeiten müssen Proben unter 03931-631-0 bzw. die dort abrufbare Mobiltelefon-Nummer angekündigt werden. Tierkörperanlieferungen sollten generell telefonisch angekündigt werden.

Wo bekomme ich den Untersuchungsantrag her?

Sofern sie den Untersuchungsantrag nicht schon mit den Probenahme Materialien erhalten haben ist der Untersuchungsantrag unter folgendem Link zum anschließenden Ausdruck auswählbar :

<https://verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de/veterinaermedizin/formularemerkblaetter/untersuchungsantraege-fuer-tieraerztetierhalterjaeger/>

Es ist sinnvoll sich ein paar Exemplare ausgedruckt ins Auto zu legen. Wer über keinen Drucker oder Internetzugang verfügt kann die Untersuchungsanträge über die zuständigen Veterinärämter beziehen. Wenn die Probe direkt nach Stendal ins Labor gebracht wird, kann der Untersuchungsantrag auch vor Ort ausgefüllt werden.

Was muss im Untersuchungsantrag unbedingt ausgefüllt werden?

Auch zum Ausschluss der ASP ist der Untersuchungsantrag für Blutproben und Tupfer zum Wildschweinmonitoring zu verwenden. Auf diesem Untersuchungsantrag sind folgende Angaben unbedingt nötig: Name und Adresse des Einsenders; Jagdbezirk; zuständiges Veterinäramt und bei den Angaben zum Wildschwein, ob es sich um Fallwild, Unfallwild oder erlegtes Wild handelt und ob

das Wild vor dem Erlegen normales oder krankes Verhalten gezeigt hat. Seit diesem Jahr ist das Erfassen der Geokoordinaten zum Fundort möglich und erwünscht. Falls Sie nicht die Möglichkeit haben die Geokoordinaten anzugeben, beschreiben Sie bitte den Fundort im Hinweissfeld so genau wie möglich.

Um die reibungslose Auszahlung von Prämien an Jagdausübungsberechtigte für das Auffinden und Beproben von gefallenem und verunfalltem Schwarzwild zu gewährleisten ist der bekannte Untersuchungsantrag um ein Feld „IBAN“ erweitert worden. Hier ist die IBAN des jeweiligen Jagdausübungsberechtigten gut lesbar und vollständig einzutragen.

Wie erfolgt die Untersuchung am Landesamt für Verbraucherschutz?

Die Tupferproben werden am Landesamt für Verbraucherschutz in Stendal mittels Real-time PCR auf Erbgut von Schweinepestvirus (Afrikanische Schweinepest und Klassische Schweinepest) untersucht.

Die Blutproben werden im Verdachtsfall ebenfalls mittels Real-time PCR auf Erbgut von Schweinepestvirus (Afrikanische Schweinepest und Klassische Schweinepest) untersucht. Zusätzlich können Blutproben auch auf Antikörper gegen Afrikanische und Klassische Schweinepest untersucht werden.

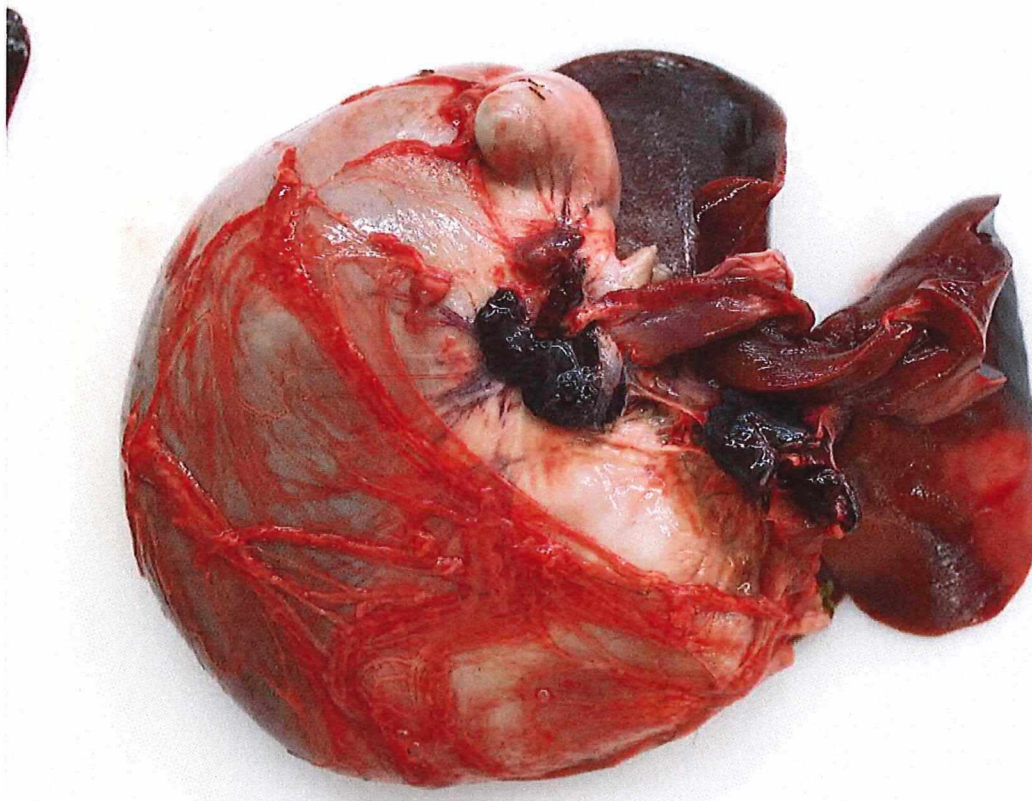
Tierkörper werden einer verkürzten Sektion unterzogen, bei der Organproben zur Untersuchung mittels Real-time PCR auf Erbgut von Schweinepestvirus (Afrikanische Schweinepest und Klassische Schweinepest) sowie auf die Erreger von Aujeszkyscher Krankheit, Brucellose und Hepatitis E entnommen werden.

Wer bekommt die Ergebnisse der Untersuchung? Wie erfahre ich als Jäger*in vom Untersuchungsergebnis der Einsendung?

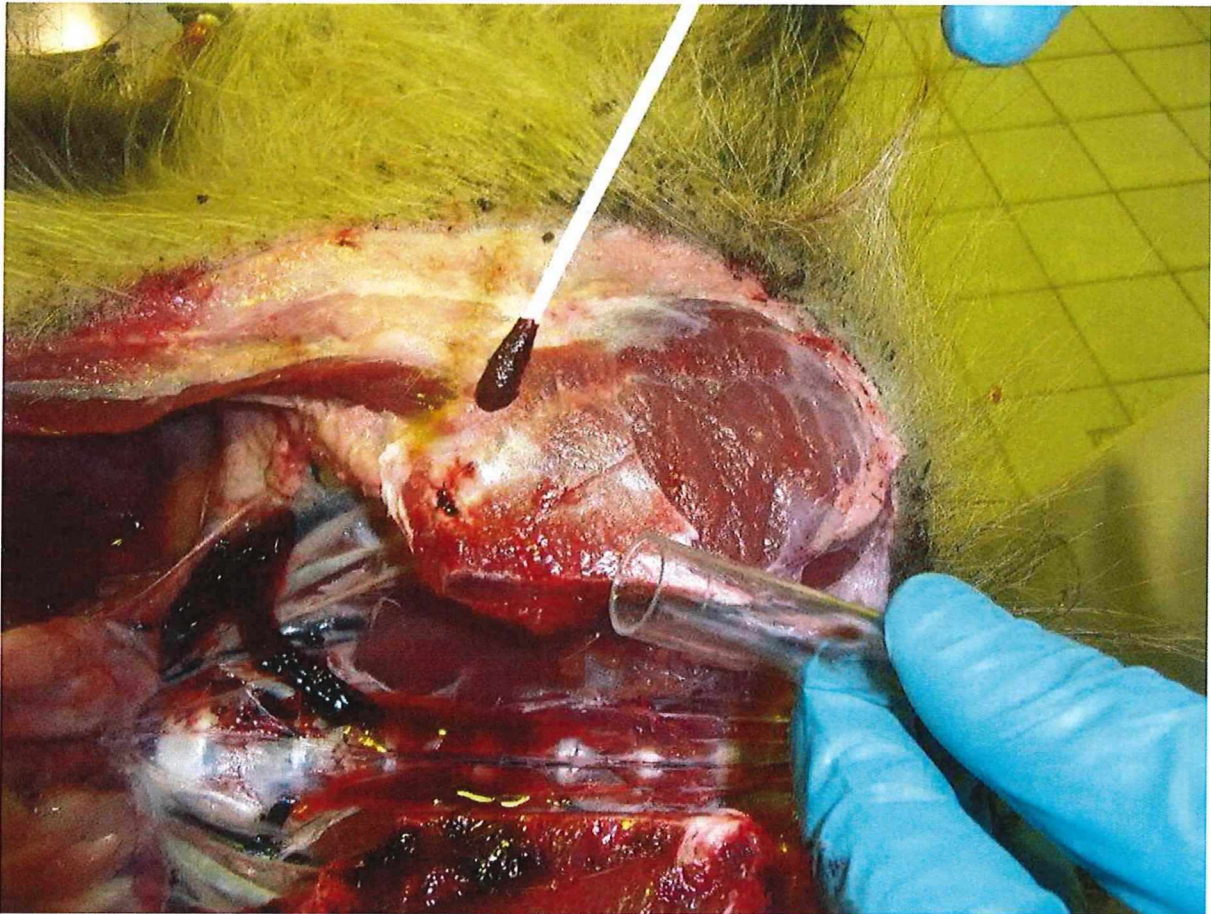
Momentan ist es nicht möglich, den Jagdausübungsberechtigten einen Befund über die Untersuchung zukommen zulassen. Die Ergebnisse der Untersuchungen erhalten ausschließlich die zuständigen Veterinärämter. Interessierte Jäger*innen können dort frühestens 10 Tage nach Einsendung der Probe nachfragen ob Ergebnisse aus dem eigenen Jagdbezirk vorliegen.



An ASP Erkranktes Wildschwein (Quelle: Blome, FLI)



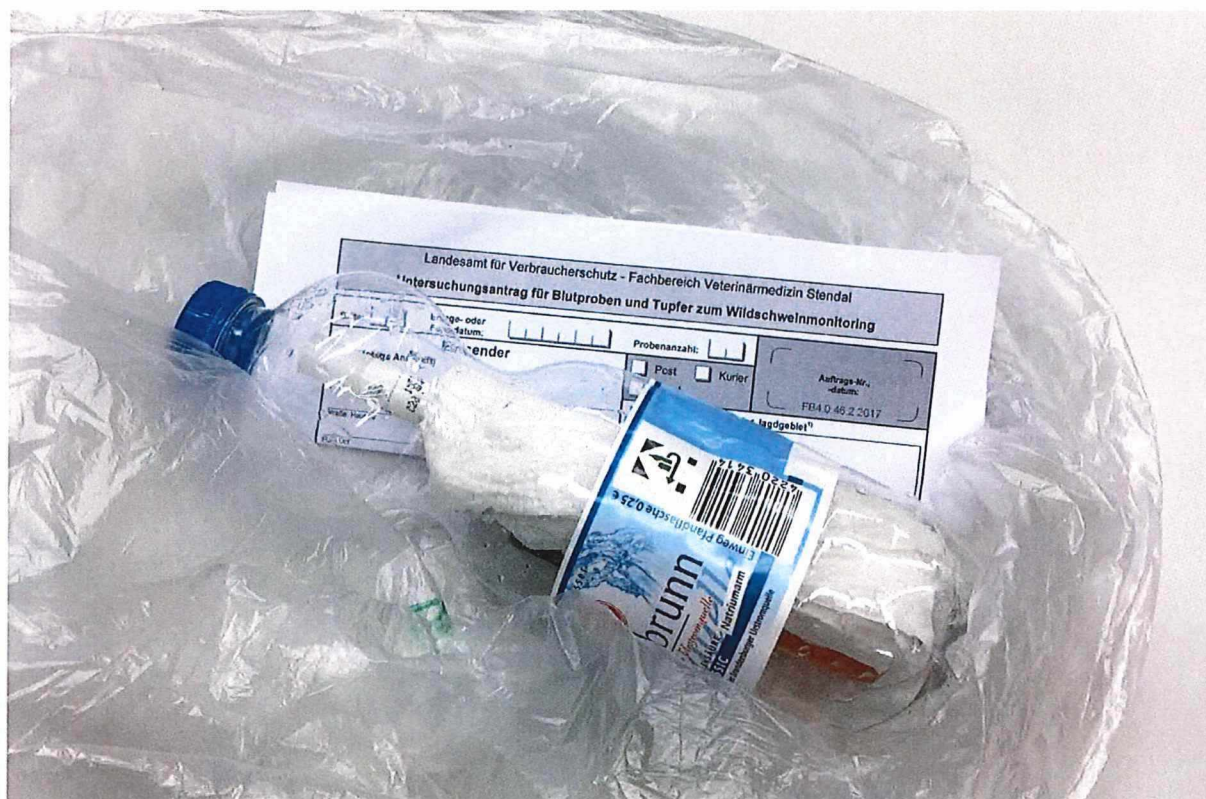
Typische ASP bedingte Veränderungen die nach dem Aufbruch zu sehen sein können sind ebenholzfarbene Lymphknoten und eine Milzschwellung (Quelle: Blome, FLI)



Beispiel zur Tupferprobennahme. Der Tupfer wurde nach dem Aufbrechen vollständig mit blutiger Flüssigkeit getränkt. Anschließend wird der Tupfer zurück in das Röhrchen gesteckt. (Quelle: Borgwardt, LAV Stendal)



Probenröhrchen mit optimaler Umverpackung
(Quelle: Albrecht, LAV Stendal)



Probenröhrchen mit alternativer Umverpackung, Untersuchungsantrag und zusätzlichem Beutel
(Quelle: Albrecht, LAV Stendal)